

- und haben die ihnen erteilten Befehle zu befolgen. Ebenso bleiben die Mitglieder der Gemeinderäthe bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in Funktion.
- 2) Von der landesherrlichen Verordnung einige Bestimmungen über die Vertheilung der Parochial-, Kriegs- und Einquartirungsklassen betreffend, vom 18. Dezember 1857 kommt die Bestimmung unter 1 in Wegfall und tritt an deren Stelle folgende:

Die Bestimmungen der residirten Gemeindeordnung kommen in Gemäßheit des in der Verordnung über die Vertheilung der Parochial-, Kriegs- und Einquartirungsklassen vom 15. Januar 1850 §. 6 am Ende enthaltenen Grundsatzes gleichmäßig bei der Ausbringung der eben genannten Klassen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibringung Unseres landesherrlichen Insegesels.

Schließ Schleich, den 17. Juni 1874.

(L. S.)

Steinrich XIV.

v. Harbou. Dr. C. v. Beulwitz.